

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Benedikt Lux und Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

zum Thema:

**Nimmt der Senat beim Blei den Fuß vom Gas?**

und **Antwort** vom 27. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux und Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25531

vom 12. März 2026

über Nimmt der Senat beim Blei den Fuß vom Gas?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo), Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag), HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), GESOBAU AG (GESOBAU), STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (SuL) sowie die WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte (WBM) um Stellungnahmen gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen. Zudem wurden die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Beantwortung der Fragen 1, 2 und 19 gebeten, sowie die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) um Zuarbeit zu den Fragen 9 und 10. Die Bezirke wurden um Zuarbeit zu den Fragen 1 bis 8, 11 und 12, 21 und 22 gebeten. Die Antworten werden dort jeweils wiedergegeben.

1. Wie viele Wohngebäude in Berlin werden nach Kenntnis des Senats, der Bezirksämter oder der Berliner Wasserbetriebe (BWB) zum Stand Januar 2026 noch über Hausanschlussleitungen oder Hausinstallationen aus Blei versorgt? (Bitte differenziert nach Bezirken und Eigentümerstruktur: Öffentlich/Landeseigen/Genossenschaftlich/Privat aufschlüsseln).

Zu 1.:

Die Antworten der Bezirke und der BWB werden nachfolgend wiedergegeben:

Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg-Wilmersdorf Blei pos. 2025 gemäß Meldedaten § 47 (1) 10 und § 17 (6)					
	Gebäude Typ	Eigentümer	Nutzung	betroffene Struktur	Meldung	Menge
	Wohngebäude	landeseigen	gewerblich	Hausanschlussraum	Betreiber	5
	Wohngebäude	landeseigen	gewerblich	Nutzereinheit	Betreiber	2
	Wohngebäude	WEG	gewerblich	Nutzereinheit	Betreiber	1
	Wohngebäude	Vermietung	gewerblich	Hausanschlussraum	Sanitärfirma	1
	Wohngebäude	Vermietung	gewerblich	Hausanschlussraum	Begehung Gesundheitsamt	1
	Wohngebäude	Vermietung	gewerblich	Nutzereinheit	BWB/Mieter	2
	Büro	Vermietung	gewerblich	Hausinstallation	Betreiber	1
				Gesamt	13	
Mitte	„Die Gesundheitsämter kontrollieren die Qualität des Trinkwassers. Dies kann ferner mit dem Zustand der Gebäude in Zusammenhang stehen, aber das wird dabei nicht erfasst, erst im Nachhinein und anlassbezogen, im Rahmen der Kontrolle.“					
Neukölln	<p>„Gemäß § 17 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) haben Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, in denen Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, in geeigneter Form nachzuweisen, dass sie der Pflicht zur Entfernung oder Stilllegung nachgekommen sind oder einen Antrag auf Fristverlängerung beim Gesundheitsamt gestellt haben.</p> <p>Trinkwasserinstallationen in Wohngebäuden gelten als Gebäudewasserversorgungsanlagen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e Trinkwasserverordnung. Im Falle von Wohngebäuden zur Vermietung wird das Trinkwasser im Rahmen einer „gewerblichen Tätigkeit“ bereitgestellt und unterliegt damit nicht der Überwachung durch das Gesundheitsamt (vgl. § 54 Abs.2 Nr. 5 TrinkwV). Somit kann das Gesundheitsamt Neukölln nur im Rahmen eines Antrages auf Fristverlängerung Kenntnis über das Vorhandensein von Bleileitungen in Wohngebäuden erlangen. Derzeit liegen diesbezüglich 7 Anträge vor.</p> <p>Zusätzlich haben die Berliner Wasserbetriebe eine Liste von Wasserversorgungsanlagen bereitgestellt, bei denen vermutet wird, dass Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden ist. Gemäß dieser Liste besteht im Bezirk Neukölln der Verdacht, dass es bei 159 Gebäudewasserversorgungsanlagen noch Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff geben könnte. In diesen Fällen wird seitens des Gesundheitsamts eine Anfrage bei den Betreibern betreffender Anlagen initiiert.“</p>					

Laut Kenntnis der Bezirke Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Steglitz-Zehlendorf und Spandau existieren dort keine Leitungen aus Blei mehr. Den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Reinickendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick liegen hierzu keine Daten vor. Zudem wird auf die Zuständigkeit der BWB in Zusammenhang mit Hausanschlussleitungen verwiesen. Der Bezirk Pankow hat die Frage nicht beantwortet.

Hierzu berichten die BWB:

„Die BWB können keine fundierte Aussage über die in den Gebäuden installierten Bleileitungen treffen, da die Trinkwasserinstallation innerhalb der Gebäude (ab dem Wasserzähler bis zur Entnahmestelle) in der Verantwortung der jeweiligen Betreiber (Eigentümer, Hausverwaltung etc.) liegt. Eine Meldepflicht über das verwendete Material gegenüber dem Senat oder den BWB besteht nicht. Die BWB haben den Austausch aller öffentlichen Hausanschlussleitungen bereits im Jahr 2013 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt befinden sich im öffentlichen Netz keine Bleileitungen mehr. Derzeit sind noch ca. 2100 Hausanschlüsse aus Blei verbaut, die sich jedoch nicht in unserem Eigentum bzw. nicht im öffentlichen Netz befinden. Eine Aufschlüsselung nach Gewerbe, Bezirken etc. ist daher nicht möglich.“

2. Auf welcher Datenbasis beruht diese Einschätzung, und wie hoch schätzt der Senat die Dunkelziffer der nicht erfassten privaten Gebäude mit Bleileitungen in der Hausinstallation?

Zu 2.:

Die Antworten der Bezirke und der BWB werden nachfolgend wiedergegeben:

Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>„Gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 5 Nr. 1 gilt für Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, dass mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.</p> <p>Dazu gehören Wartungsverträge gemäß Instandhaltungsplanung nach VDI/DVGW 6023 [21] und DIN EN 806-5 [15].</p> <p>Die ausführende Sanitärfachfirma hat gemäß § 17 (6) TrinkwV nach Feststellung, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, dies dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p> <p>Es besteht keine Meldepflicht der Wartungsverträge für die Betreiber. Eine Meldepflicht gemäß § 28 besteht für gewerblich genutzte Gebäudewasseranlage nicht. Daher sind keine Daten verfügbar.“</p>
Neukölln	<p>„Neben den Anträgen auf Fristverlängerung sowie der in Frage 1 erwähnten Liste liegen dem Gesundheitsamt Neukölln keine validen</p>

	<p>Daten vor, die Rückschlüsse auf eine genaue Anzahl oder gar eine Dunkelziffer erlauben.</p> <p>Die Umsetzung der Hygienepläne obliegt den jeweiligen Liegenschaften und deren Betreibern. Zur Unterstützung installiert das Bezirksamt in Bestandsanlagen automatisch spülende Entnahmemarmaturen. Bei Neuanlagen werden die Leitungsinstallationen hydraulisch durchgeschliffen, sodass eine Spülung lediglich an der letzten Entnahmestelle erforderlich ist.“</p>
--	---

Den übrigen Bezirken ist keine Einschätzung möglich und sie verweisen auf die jeweiligen Antworten zu Frage 1 und auf die Zuständigkeit der BWB bzgl. der Hausanschlussleitungen. Der Bezirk Pankow beantwortete die Frage nicht.

Die BWB antworteten wie folgt:

„Auch hier können die BWB keine fundierte Aussage treffen, da die Trinkwasserinstallation innerhalb der Gebäude in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer liegt.“

3. In wie vielen Fällen haben Installationsunternehmen oder Eigentümer den Gesundheitsämtern der Bezirke gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV seit Inkrafttreten der Novelle das Vorhandensein von Bleileitungen angezeigt?

Zu 3.:

Die Antworten der Bezirke werden nachfolgend wiedergegeben:

Charlottenburg-Wilmersdorf	„Das Vorhandensein von Bleileitungen wurde im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf in 10 Fällen angezeigt (siehe hierzu Antwort zu Frage 1).“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Ein Installationsunternehmen meldete 2025 den Verdacht über das Vorhandensein von Bleileitungen in einem Wohnhaus. Entsprechende Analysen des Trinkwassers konnten diesen Verdacht entkräften.“
Mitte	„Das Gesundheitsamt Mitte hat seit 2023 insgesamt 11 Meldungen einer Überschreitung des Grenzwertes für Blei erhalten, die Bleileitungen wurden nicht angezeigt.“
Reinickendorf	„In einem Fall erfolgte 2024 eine entsprechende Anzeige.“
Spandau	„In 2026 wurden 8 Objekte in Kladow (Eigentümer BIM) angezeigt.“

In den übrigen Bezirken gingen keine Anzeigen gemäß § 17 TrinkwV ein. Der Bezirk Pankow antwortete nicht.

4. Welche Instrumente zur Überwachung der Fristeinhaltung insb. der Erfassung belasteter Gebäude stehen dem Senat zur Verfügung und welche Alternativen wurden in Betracht gezogen und warum wurden sie ggf. verworfen?

Zu 4.:

Die Antworten der Bezirke werden nachfolgend wiedergegeben:

Friedrichshain-Kreuzberg	„Bei Bekanntwerden von Bleibelastungen in der Trinkwasserinstallation wird durch das Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg Kontakt mit den Betreibern der Wasserversorgungsanlage aufgenommen. Es werden Fristen für Analytik bzw. Austausch von Trinkwasserleitungen oder Teilstücken gesetzt.“
Mitte	„Die allgemeine Kontrolle des Zustands der Gebäude liegt nicht in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes.“
Spandau	„Da es keine reguläre Untersuchungspflicht der Hausinstallation nach Trinkwasserverordnung gibt, erhält das Gesundheitsamt nur bei Beschwerden, zufälligen Befunden oder Mitteilung der BWB Kenntnis von eventuell vorhandenen Leitungen.“
Tempelhof-Schöneberg	„Das Gesundheitsamt hat keine Instrumente zur Erfassung belasteter Gebäude. Die Fristeinhaltung kann vom Gesundheitsamt nur überwacht werden, wenn entsprechende Informationen im Rahmen von Beschwerden oder Messwerten i.d.R. von Mietern vorliegen.“

Die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Neukölln verweisen auf Ihre Antworten zu Frage 1, in den Bezirken Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf und Treptow-Köpenick liegen keine Anzeigen vor, weshalb entsprechende Instrumente bisher nicht angewendet werden mussten. Auch erfolgte hier ein Verweis auf die Vorgaben der TrinkwV in §§ 17 und 54. Der Bezirk Pankow lieferte keine Antwort.

5. Wie viele Anträge auf Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV (Auftragsüberhang/Kapazitätsengpässe Handwerk) wurden bei den Berliner Gesundheitsämtern bis zum 12.01.2026 eingereicht? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln).
1. Wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben?
  2. Was ist die durchschnittliche Dauer der genehmigten Verlängerung?
  3. Welche Nachweise (z.B. Auftragsbestätigung eines Fachbetriebs, Ablehnungsschreiben von Handwerkern) verlangt der Senat bzw. verlangen die Bezirke für die Glaubhaftmachung des Auftragsüberhangs?

Zu 5.:

Die Antworten der Bezirke werden nachfolgend wiedergegeben:

Friedrichshain-Kreuzberg	„Dem Gesundheitsamt liegt ein Antrag auf Fristverlängerung vom 19.12.2025 vor. Mit Vorlage des Angebotes einer zugelassenen
--------------------------	---

	Sanitärfirma inkl. der geplanten Zeitspanne der Sanierungsmaßnahmen wurde zunächst eine Fristverlängerung bis zum 31.01.2026 gewährt. Mit Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vom 16.01.2026 und Festlegung der Ausführungstermine wurde eine abschließende Fristverlängerung bis zum 30.06.2026 gewährt. Ein monatlicher Sachstandsbericht über den Fortgang der Sanierungsarbeiten ist sichergestellt.“
Neukölln	„Gem. 17 Abs. 2 TrinkwV wurden 7 Anträge beim Gesundheitsamt eingereicht und genehmigt. Als Nachweise zur Gewährung einer Fristverlängerung gelten die in Abs. 2 beschriebenen Bestimmungen, also entweder der Nachweis eines Auftrages zur Entfernung oder Stilllegung der Trinkwasserleitung oder die Bescheinigung, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen erst nach dem 12.01.2026 abgeschlossen werden kann. Eine Dokumentation der Auftragsbearbeitungszeit liegt nicht vor.“
Spandau	„Dem Gesundheitsamt Spandau liegt ein Antrag zu 8 Objekten (siehe Antwort zur Frage 3) ohne Nachweis vor. Die Dauer folgte dem Antrag.“

Die restlichen Bezirke berichten, dass bisher keine Anträge auf Fristverlängerung eingegangen sind. Der Bezirk Pankow antwortete nicht.

6. Wie viele Anträge auf Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 3 TrinkwV (eigengenutzte Immobilien) wurden gestellt und bewilligt?

Zu 6.:

Die Antworten der Bezirke werden nachfolgend wiedergegeben:

Steglitz-Zehlendorf	„Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wurde ein Antrag gestellt und bewilligt.“
Spandau	„Der Bezirk Spandau verweist auf die Antwort zur Frage 3.“

Den übrigen Bezirken liegen keine Anträge auf Fristverlängerung vor. Der Bezirk Pankow hat keine Antwort geliefert.

7. Wie stellt der Senat sicher, dass die Ausnahmeregelung für den Tatbestand „Auftragsüberhang“ nicht missbräuchlich verwendet wird, um notwendige Sanierungen aus Kostengründen in die Zukunft zu verschieben?

Zu 7.:

Die Antworten der Bezirke werden nachfolgend wiedergegeben:

Friedrichshain-Kreuzberg	„Den Verantwortlichen werden Fristen zur Durchführung der Sanierung gesetzt und sie werden ggf. aufgefordert ein anderes Sanitärunternehmen zu beauftragen.“
Spandau	„Dem Gesundheitsamt steht die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 72 Trinkwasserverordnung zur Verfügung.“

Die übrigen Bezirke sahen bisher keinen Bedarf, da keine Anträge auf Fristverlängerung gestellt wurden oder sie können keine Aussage zu eventuellem Missbrauch treffen. Der Bezirk Pankow beantwortete die Frage nicht.

8. Werden Fristverlängerungen grundsätzlich mit Auflagen zum Gesundheitsschutz verbunden (z.B. Einbau von zertifizierten Filtern, Bereitstellung von Flaschenwasser für Risikogruppen, engmaschige Beprobung, Informations- und Warnpflichten), und wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

Charlottenburg-Wilmersdorf	„Der § 48 TrinkwV regelt die Betreiberpflichten zur Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Fristverlängerungen werden mit der Auflage verbunden, die Bewohnerinnen und Bewohner durch Hausaushang und Wurfsendung via Briefkasten zu informieren.“
Mitte	„Es wird immer individuell und anlassbezogen entschieden.“
Neukölln	„Die Fristverlängerung begründet sich an den Vorgaben aus § 17 Abs. 2 Trinkwasserverordnung.“
Steglitz-Zehlendorf	„Der Austausch der Leitungen ist grundsätzlich unverzüglich durchzuführen. Fristverlängerungen sind ausgesprochen seltene Einzelfälle. Die Auflagen werden höchst individuell der vor Ort bestehenden Situation erteilt.“
Tempelhof-Schöneberg	„Das GA hat keine Anträge zur Fristverlängerung erhalten. Wenn dies der Fall wäre, müsste der Gesundheitsschutz geprüft und berücksichtigt werden.“
Treptow-Köpenick	„Es gibt keine Fristverlängerungen, da der Austausch der Leitungen unverzüglich durchzuführen ist.“

Die restlichen Bezirke haben bisher keine Anträge auf Fristverlängerung erhalten und mussten somit keinen Gebrauch von Auflagen machen. Der Bezirk Pankow beantwortete die Frage nicht.

9. Kann der Senat garantieren, dass sämtliche Immobilien im Vermögen des Landes Berlin oder seinen Sondervermögen – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten sowie Dienstgebäude von Polizei und Feuerwehr – zum Stichtag 12.01.2026 vollständig frei von trinkwasserführenden Bleileitungen und bleihaltigen Teilstücken sind?

Zu 9.:

Das jährliche Screeningprogramm beinhaltet Gebäude, welche Wasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgeben. Darunter fallen die in der Fragestellung genannten Immobilien. Im Rahmen dieses Screeningprogramms wird u.a. der Parameter Blei untersucht. Auffällige Befunde werden vom zuständigen Gesundheitsamt bearbeitet und der Austausch von evtl. vorhandenen Bleileitungen angeordnet, so dass die Einhaltung des Grenzwertes gewährleistet ist.

Die BIM hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die BIM kann aufgrund der Heterogenität des landeseigenen Immobilienbestands und der unterschiedlichen Baualtersklassen nicht garantieren, dass sämtliche Gebäude des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB), des Sondervermögens für Daseinsvorsorge (SODA) und des Treuhandvermögens (THV) zum Stichtag 12.01.2026 vollständig frei von trinkwasserführenden Bleileitungen oder bleihaltigen Anlagenteilen sind. In den vergangenen Jahren wurden alle relevanten Trinkwasseranlagen in den Liegenschaften des SILB, SODA und THV beprobt, einschließlich des Parameters Blei.“

10. Falls nein:
1. Welche konkreten Liegenschaften sind noch betroffen (bitte Adressen und Art der Nutzung nennen)?
  2. Wann ist mit der vollständigen Sanierung dieser Objekte zu rechnen?
  3. Welche Schutzmaßnahmen werden in der Zwischenzeit für Nutzerinnen und Nutzer ergriffen?

Zu 10.:

Die BIM teilte dazu Folgendes mit:

„1. In einzelnen Liegenschaften wurden Überschreitungen des geltenden Grenzwertes von 10 µg/l festgestellt. Derzeit befinden sich unter anderem folgende Objekte in der ursachenbezogenen Prüfung:

- Salzburger Str. 21 (Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz)
- Idsteiner Str. 12 (Einfamilienhaus)
- Plantagenstr. 15 (Mehrfamilienhaus)
- Enckevortweg 28 (Einfamilienhaus)

Die Beprobungen umfassen mindestens den Hausanschluss sowie die maßgeblichen Entnahmestellen für die Trinkwasserbereitstellung zur Speisenzubereitung.

2. Grenzwertüberschreitungen sind nicht in jedem Fall auf bestehende Bleileitungen zurückzuführen. Gegenwärtig erfolgt eine technische Abklärung möglicher Ursachen, einschließlich Entnahmearmaturen, einzelner Leitungsteilstücke oder des vorgelagerten Versorgungsnetzes der Berliner Wasserbetriebe. Erst nach Abschluss dieser Prüfungen können die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen final festgelegt, beauftragt und umgesetzt werden. Eine belastbare Aussage zum Zeitpunkt der vollständigen Abarbeitung ist daher derzeit nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass eine gänzliche Bleifreiheit der Trinkwasserinstallation aufgrund technischer Normen – insbesondere bei metallischen Armaturen – nicht in jedem Fall erreichbar ist.
3. Nach Feststellung einer Grenzwertüberschreitung werden unverzüglich folgende Schritte eingeleitet:
  - Durchführung von Nachbeprobungen zur Verifizierung und Ursachenklärung
  - Unverzügliche Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt
  - Erstellung einer Risikoanalyse durch einen Fachplaner
  - Anordnung erforderlicher Schutz- oder Nutzungsbeschränkungen durch das Gesundheitsamt
  - Umsetzung der angeordneten Sofortmaßnahmen durch den jeweiligen Betreiber
  - Bereitstellung von geeignetem Trinkwasser in handelsüblichen Gebinden, sofern erforderlich

Die angeordneten Maßnahmen gelten bis zur erfolgreichen Durchführung der jeweiligen Instandsetzung bzw. Grenzwertunterschreitung.“

11. Wie oft wurden in den Jahren 2024 und 2025 Trinkwasseruntersuchungen auf den Parameter Blei in Berliner Schulen und Kitas durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden dabei die Grenzwerte (10 µg/l) überschritten?

Zu 11.:

Die Antworten der Bezirke werden nachfolgend wiedergegeben:

Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>„Es sind keine Meldungen zu Schulen mit Überschreitungen des Parameters Blei eingegangen.</p> <p>Es wurden zwei Kitas auf Blei untersucht (Screeningprogramm 2024), es kam zu keiner Überschreitung.“</p>
----------------------------	--

Friedrichshain-Kreuzberg	„Die letzten dem Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg bekannten Untersuchungen erfolgten in Schulen im Jahr 2022. Trinkwasseruntersuchungen auf den Parameter Blei in Kindertagesstätten werden nur anlassbezogen bzw. bei begründeten Verdachtsfällen angeordnet.“
Marzahn-Hellersdorf	„Es werden jährlich Trinkwasserbeprobungen nach TrinkwV durchgeführt. Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wurden stichprobenartige Untersuchungen im Rahmen der Screeningprogramms (2024 Kita; 2023 Schulen) durchgeführt. Dabei erfolgt berlinweit eine routinemäßige Überwachung von Trinkwasserinstallationen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird. Bei diesen Stichproben wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt.“
Neukölln	„Dem Gesundheitsamt Neukölln wurden im Jahr 2024 und 2025 keine Grenzwertüberschreitungen für den Parameter Blei angezeigt. Trinkwasseruntersuchungen durch die Serviceeinheit Facility Management werden auf den Parameter Blei in Schulen und Kindertagesstätten regelmäßig durchgeführt. Bei neu installierten Leitungen sowie deren erstmaliger Beprobung werden die Wasserwerte ebenfalls auf Schwermetalle kontrolliert. Für die Jahre 2024 und 2025 liegen jedoch keine zentral erfassten Daten zur Anzahl der Untersuchungen oder zu Grenzwertüberschreitungen über 10 µg/l vor.“
Reinickendorf	„In den beschriebenen Einrichtungen wurden durch das Gesundheitsamt Reinickendorf bei durchgeführten Untersuchungen keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt.“
Steglitz-Zehlendorf	„Das Gesundheitsamt Steglitz-Zehlendorf wurde 2024 im Rahmen des Screeningprogramms informiert, dass zwei Kitas auf den Parameter Blei untersucht wurden, ohne Auffälligkeit diesbezüglich. 2025 war eine Probe aus einer Schule auffällig. Die Leitungen wurden umgehend ausgetauscht.“
Spandau	„Dem Gesundheitsamt werden nur Überschreitungen gemeldet. Die Beprobung erfolgt nicht durch das Schul- und Sportamt.“
Tempelhof-Schöneberg	„Die Fachsoftware der Gesundheitsämter bietet derzeit keine Möglichkeit, die hierfür erforderliche Filterung der Daten vorzunehmen. Aus diesem Grund kann zu diesem Aspekt keine fachlich fundierte Aussage getroffen werden.“
Treptow-Köpenick	„2024 gab es fünf Untersuchungen mit einer Überschreitung. 2025 gab es drei Untersuchungen mit zwei Überschreitungen.“

Die restlichen Bezirke verweisen auf das Screeningprogramm in Zusammenarbeit mit dem Landeslabor Berlin-Brandenburg, wobei lediglich eine Meldung im Fall von Grenzwertüberschreitungen an die Gesundheitsämter erfolgt. Der Bezirk Pankow hat keine Antwort geliefert.

12. Entsprechen die Hygienepläne der Berliner Schulen und Kitas den neuen Vorgaben der TrinkwV hinsichtlich der Prüfpflichten auf Schwermetalle, und wer kontrolliert die Einhaltung der Spülpläne nach Wochenenden und Ferien?

Zu 12.:

Die Antworten der Bezirke werden nachfolgend wiedergegeben:

Charlottenburg-Wilmersdorf	„Gemäß Rahmenhygieneplan muss Trinkwasser in Kita und Schulen den Anforderungen der TrinkwV entsprechen und somit auch den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die VDI/DVGW 6023 regelt den Umgang mit temporär nicht genutzten Wasserleitungen. Die Einhaltung liegt beim Betreiber.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Die Hygienepläne beinhalten entsprechend Rahmenhygieneplan nicht die Prüfpflichten auf Schwermetalle. Die tagesaktuelle Einhaltung der Spülpläne wird durch das Personal vor Ort kontrolliert. Die Kontrolle durch das Gesundheitsamt erfolgt im Rahmen der Begehungen der Einrichtungen.“
Marzahn-Hellersdorf	„In den Rahmenhygieneplänen wird auf die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser durch die TrinkwV, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die §§ 37-39 des Infektionsschutzgesetzes verwiesen. Rahmenhygienepläne sind Grundlage für die einrichtungsspezifischen Hygienepläne. Bei der regelmäßigen Überwachung von Kindertagesstätten und Schulen erfolgt der routinemäßige Hinweis und ggf. eine Beratung zur Vermeidung von Trinkwasserstagnation und einer entsprechenden Spülung nach Ruhezeiten der Trinkwasserinstallation. Ein systematischer Spülplan ist hierfür eine wichtige Maßnahme. Die Umsetzung liegt in der Eigenverantwortung der Einrichtungen.“
Neukölln	„Die Trinkwasserverordnung macht keine Vorgaben hinsichtlich des Umfanges von Hygieneplänen. Die Trinkwasserhygiene ist durch einen bestimmungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Dieser bezieht beispielsweise auch das Verhindern von Betriebsunterbrechungen in Ferienzeiten ein und wird im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt abgefragt. Hygienepläne sind von den Schulen in Eigenverantwortung zu erstellen und dort vorzuhalten. Eine Übersendung an den Schulträger oder eine etwaige Kontrolle der Hygienepläne durch den Schulträger ist laut Schul- und Sportamt nicht vorgesehen. Etwaige Kontrollen sind danach durch die Schulen selbst durchzuführen.“

	Zur Unterstützung installiert das Bezirksamt in Bestandsanlagen automatisch spülende Entnahmearmaturen. Bei Neuanlagen werden die Leitungsinstallationen hydraulisch so konzipiert, dass eine Spülung lediglich an der letzten Entnahmestelle erforderlich ist.“
Spandau	„Nach Infektionsschutzgesetz sind Hygienepläne vorgeschrieben. Die Kontrolle erfolgt durch das betriebsinterne Qualitätsmanagement, bei Routinekontrollen durch das Gesundheitsamt kann dies überprüft werden. Die Spülung der Wasserleitungen obliegt den Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern.“
Tempelhof-Schöneberg	„Die Hygienepläne der Kitas und Schulen in Tempelhof-Schöneberg konnten aufgrund der Priorisierung der Aufgaben im Gesundheitsamt bisher nicht vollumfänglich überprüft werden. Auf die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität in den genannten Einrichtungen, insbesondere während der Nutzungspausen, wird seit Jahren kontinuierlich hingewiesen und auf entsprechende Spülpläne verwiesen. Dies ist insbesondere zur Vermeidung von bakterieller Kontamination zwingend erforderlich. Für die Einhaltung der Spülpläne nach Wochenenden und Ferien sind die Verantwortlichen zuständig. Das Gesundheitsamt überprüft stichprobenartig oder anlassbezogen die Umsetzung der Maßnahmen.“

Die restlichen Bezirke verweisen auf die Eigenverantwortung der Einrichtungen und berichten, dass Hygienepläne anlassbezogen überprüft werden. Der Bezirk Pankow beantwortete die Frage nicht.

13. Wie viele Wohneinheiten im Bestand der sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften (degewo, GESOBAU, Gewobag, HOWOGE, STADT UND LAND, WBM) verfügen derzeit noch über unsanierte Bleistränge oder Teilstücke?

Zu 13.:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Bei degewo liegen aktuell keine positiven Kenntnisse über Wohneinheiten mit noch vorhandenen Bleileitungen, Bleirohr-Teilstücken oder Blei-Armaturen vor. Eine systemische Auswertung der Anzahl von Gebäuden, die von Bleileitungen, Bleirohr-Teilstücken oder Bleiaraturen betroffen sind bzw. waren oder bereits vollständig saniert wurden, erfolgt bei degewo nicht. In den vergangenen Jahren wurden bekannte Bleirohre ausgetauscht. Derzeit geht degewo in zwei kleineren Gebäuden Hinweisen auf ggf. noch vorhandene Teilstücke von Bleileitungen nach. Die hier relevanten Rohre verlaufen unter Putz, sodass eine eindeutige Aussage nur nach Beprobung erfolgen kann. Diese Beprobung wurde bereits veranlasst.“

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Für den Altbestand der HOWOGE kann aufgrund der Baujahre sowie vorliegenden Erkenntnissen der Einbau von Bleileitungen nahezu ausgeschlossen werden, da der Einbau ab 1973 verboten wurde. Für den Ankaufsbestand mit Baujahr vor 1973 kann dies, aufgrund fehlender Erkenntnisse, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bisher liegen allerdings diesbezüglich keine Hinweise vor. Dies betrifft rund 451 Hausaufgänge mit insgesamt 6.118 Wohnungen. Sofern im Rahmen von Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen Bleileitungen in den Gebäuden vorgefunden werden, erfolgt ein Austausch.“

SuL, WBM sowie die GESOBAU verfügen über keine unsanierten Bleistränge oder entsprechende Teilstücke. Alle bekannten Bleileitungen wurden ausgetauscht.

Die Gewobag verweist auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/24940 vom 06.02.2026 und gibt an, dass keine systematische Erfassung der Anzahl von Gebäuden, die von Bleileitungen, Bleirohr-Teilstücken oder Bleiarmaturen betroffen sind oder waren, beziehungsweise bereits vollständig saniert sind, vorliegt. Zudem erfolgt der Umgang mit entsprechenden Schadstoffen anlass- und maßnahmenbezogen im Rahmen der jeweiligen baulichen Maßnahmen.

14. Haben die landeseigenen Wohnungsbauunternehmen (LWU) für Teile ihres Bestandes Fristverlängerungen beantragt, und wenn ja, für wie viele Wohneinheiten und mit welcher Begründung?

Zu 14.:

Die degewo berichtet, dass bisher noch keine Verlängerungen beantragt wurden. Sollten sich bei den unter den in der Beantwortung zur Frage 13 genannten Fällen die Verdachtsmomente bestätigen, wird degewo entsprechende Fristverlängerungen beantragen.

HOWOGE, SuL, WBM, Gewobag und GESOBAU verweisen auf die Beantwortung zur Frage 13.

15. Inwieweit haben die LWU ihre Mieterschaft aktiv über das noch vorhandene Blei und das damit verbundene Gesundheitsrisiko informiert, wie es § 21 TrinkwV vorsieht?

Zu 15.:

Die degewo teilt mit, dass eine Information der Mieterschaft seitens der degewo bisher nicht erforderlich war. Sollten sich nach Vorliegen der Beprobungsergebnisse die Verdachtsmomente in den unter der Beantwortung zu Frage 13 genannten Fällen bestätigen, wird degewo die erforderliche Mieterinformation vornehmen.

Die Gewobag teilt dazu Folgendes mit:

„Soweit § 17 Abs. 5 TrinkwV gemeint ist, können wir bestätigen, dass die Gewobag bei Kenntnis vom Vorhandensein von Bleirohren oder bei einem diesbezüglichen Verdacht die betroffenen Mieterinnen und Mieter aktiv informiert und somit die Anforderungen nach §17 Abs. 5 Satz 1 TrinkwV erfüllt werden. Bestätigt sich ein Verdacht, werden die Trinkwasserleitungen aus Blei entfernt. Die Mieterinnen und Mieter werden in diesen Fällen aktiv über den Zeitplan und den Verlauf der Arbeiten informiert.“

HOWOGE, SuL, WBM und GESOBAU verweisen auf die Beantwortung zur Frage 13.

16. Wie bewertet der Senat die personelle Ausstattung der bezirklichen Gesundheitsämter im Bereich Hygiene/Umweltmedizin im Hinblick auf die Überwachung des Bleiverbots?

Zu 16.:

Grundsätzlich ist das Arbeitsaufkommen in den bezirklichen Gesundheitsämtern weiterhin hoch. Trotzdem kommen die Gesundheitsämter ihren gesetzlichen Pflichten nach.

17. Planen der Senat oder die Bezirke proaktive, risikobasierte Schwerpunktkontrollen in bekannten Altbauquartieren (Cluster-Untersuchungen), oder erfolgt das Verwaltungshandeln weiterhin ausschließlich reaktiv nach Beschwerden?

Zu 17.:

Der Schwerpunkt der Überwachung durch die Gesundheitsämter liegt weiterhin auf öffentlichen Trinkwasserinstallationen. Die Gesundheitsämter beraten Verbraucherinnen und Verbraucher, welche das Vorhandensein von Bleileitungen vermuten. Für die Entfernung oder Stilllegung der Leitungsteile aus Blei sind die Verantwortlichen der Gebäudewasserversorgungsanlage (bspw. Hausverwaltung, Vermieter) zuständig.

18. Wurden seit dem 12.01.2026 bereits Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen § 17 TrinkwV in Berlin eingeleitet? Wenn ja, wie viele? Falls generell zunächst eine Übergangsfrist eingeräumt wird, welche Verfahrensmodalitäten werden angewandt?

Zu 18.:

In keinem Bezirk wurde bisher ein Bußgeldverfahren eingeleitet, wobei das Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf berichtet, dass die Dauer der Fristverlängerung vom Sanierungskonzept abhängt und die Sanierung erst mit einem negativen Prüfbericht als abgeschlossen gilt. Der Bezirk Pankow lieferte keine Antwort.

19. Bieten die Berliner Wasserbetriebe oder das Land Berlin weiterhin kostenlose Wasseranalysen auf Blei für Haushalte mit Schwangeren und Kleinkindern an, und wie werden diese Angebote beworben, um alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen?

Zu 19.:

Um Gewissheit über die individuelle Wasserqualität zu erlangen, bietet das akkreditierte Labor der BWB gezielte Blei-Analysen von Wasserproben an. Als besondere Maßnahme des vorsorgenden Gesundheitsschutzes übernehmen die BWB für Berliner Haushalte, in denen Schwangere oder Säuglinge bis zum Alter von zwölf Monaten leben, einmalig die Kosten für eine solche Blei-Analyse. Die Inanspruchnahme erfolgt gegen Vorlage entsprechender Nachweise (Mutterpass oder Geburtsurkunde) im Rahmen der Auftragserteilung. Die BWB werben auf der BWB-Homepage und auch regelmäßig, anlassbezogen in Berliner Tageszeitungen (<https://www.bwb.de/de/wasseranalyse.php>).

20. Wie bewertet der Senat das Risiko, dass notwendige Bleisanierungen von Vermietern zum Anlass genommen werden, umfassende Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Badsanierungen) durchzuführen, die zu drastischen Mieterhöhungen und Verdrängung führen?

Zu 20.:

Dies kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.

21. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet der Senat Mieterinnen und Mietern an, die aufgrund von Bleileitungen Mietminderungen geltend machen wollen oder deren Vermieter den Austausch verweigern?

Zu 21.:

Die Antworten der Bezirke werden nachfolgend wiedergegeben:

Charlottenburg-Wilmersdorf	„Mietende werden durch das Gesundheitsamt auf die Analyse-Angebote und FAQs der BWB hingewiesen. Betreiber erhalten ein Anschreiben mit entsprechenden Hinweisen zu § 17 TrinkwV sowie der möglichen Ordnungsstrafe.“
----------------------------	---

Friedrichshain-Kreuzberg	<p>„Durch entsprechende Trinkwasseranalysen und dem daraus ggf. festgestellten Bleigehalt kann der Vermieter gem. § 17 TrinkwV verpflichtet werden, die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Die Mietminderung richtet sich nach dem Zivilrecht.“</p>
Neukölln	<p>„Das Gesundheitsamt bietet Beratungen im Themenfeld des vorbeugenden Gesundheitsschutzes an und richtet sich im Falle von chemischen Belastungen mit Blei auf gesundheitsbezogene Verhaltensweisen. Eine Beratung zum Umgang mit Betreibern, insbesondere zur Mietminderung, kann vom Gesundheitsamt nicht angeboten werden.</p> <p>Im Auftrag des Bezirksamtes Neukölln gibt es aber eine kostenlose Mietberatung, die Mieterinnen und Mieter zu zivilrechtlichen Fragestellungen des Mietrechts (damit auch zu Mietminderungen) berät und unterstützt.</p> <p>Weitere Informationen zur Neuköllner Mietberatung stehen hier zur Verfügung:  <a href="https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/mieterberatungen-in-neukoelln/artikel.1205664.php">https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/mieterberatungen-in-neukoelln/artikel.1205664.php</a> “</p>
Reinickendorf	<p>„Nach Kenntnis des Gesundheitsamtes können Mieterinnen und Mieter Wasser aus der eigenen Trinkwasserinstallation bei den Berliner Wasserbetrieben auf Blei untersuchen lassen.“</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>„Sollten Vermieter nicht unverzüglich handeln, können seitens des Gesundheitsamtes Ordnungsgelder verhängt werden.“</p>
Tempelhof-Schöneberg	<p>„Für Blei gilt bereits seit dem 01.12.2003 ein Grenzwert von 25 Mikrogramm pro Liter; ab dem 01.12.2013 auf 10 Mikrogramm pro Liter gesenkt und seit dem 12.01.2026 ist die bloße Anwesenheit von Bleileitungen ein Verstoß gegen die Betreiberpflichten.</p> <p>Die Haus- und Wohnungseigentümer sind für die gesamte Hausinstallation verantwortlich. Deshalb mussten Trinkwasserinstallationen rechtzeitig vor dem 01.12.2013 auf das Vorhandensein von Bleileitungen überprüft und erforderlichenfalls eine Sanierung mit zertifizierten Materialien vorgenommen werden. Hierfür sind die bezirklichen Gesundheitsämter zuständig. Dazu kann das Gesundheitsamt keine belastbaren Informationen geben.</p> <p>Gem. § 61 Bauordnung Berlin ist die Errichtung, Änderung, Sanierung etc. von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung verfahrensfrei.“</p>
Treptow-Köpenick	<p>„Sollten Vermieter nicht unverzüglich handeln, werden seitens des Gesundheitsamtes Ordnungsgelder verhängt.“</p>

Die restlichen Bezirke verweisen auf das Mietrecht, welches Bestandteil des Zivilrechts ist und nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsämter fällt. Der Bezirk Pankow lieferte keine Antwort.

22. Wie bereitet sich der Senat bereits auf die nächste Verschärfung der TrinkwV vor (Absenkung des Bleigrenzwerts auf 5 µg/l ab Januar 2028), und welche Auswirkungen wird dies auf Armaturen und Installationsmaterialien in öffentlichen Gebäuden haben?

Zu 22.:

Die Antworten der Bezirke werden nachfolgend wiedergegeben:

Charlottenburg-Wilmersdorf	„Die Anforderungen für die Materialien im Trinkwasser werden auf EU-Ebene neu geregelt (bisher Angelegenheit der Mitgliedstaaten). Diese Neureglung muss abgewartet werden.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Durch vorsorgliche Informationen über die Absenkung des Grenzwertes an die entsprechenden Stellen im Bezirk.“
Marzahn-Hellersdorf	„Die verwendeten Werkstoffe und Materialien müssen den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) §§ 13-16 entsprechen. § 16 – Konformitätsvermutung: „Es wird vermutet, dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen, dies durch ein Zertifikat eines für die Zertifizierung von Produkten in der Trinkwasserversorgung akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird.““
Mitte	„Das Gesundheitsamt wird alle Vorschriften umsetzen.“
Neukölln	„Das Gesundheitsamt ist zuständige Behörde beim Vollzug der Trinkwasserverordnung. Vorbereitende Maßnahmen müssen durch die Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen getroffen werden, auch wenn diese in der Zuständigkeit anderer Behörden liegt.“
Reinickendorf	„Seit dem 12.01.2026 ist Blei in der Hausinstallation als Werkstoff grundsätzlich verboten. Hier sind keine Veränderungen im Bereich der Installationsmaterialien zu erwarten, da Blei als Werkstoff ohnehin verboten ist. In den Armaturen kann Blei als Legierung im Messing oder Rotguss noch immer verwendet werden, der Einsatz ist in den vergangenen Jahren aber stetig weniger geworden, der industrielle Standard ist möglichst bleifreies Material. In Deutschland in die Trinkwasserinstallation eingebaute Armaturen müssen dem DVGW-Arbeitsblatt W 551 entsprechen, das normativen Charakter hat. Dieses stellt sicher, dass bei Einhaltung der technischen Regeln die Vorgaben der TrinkwV eingehalten werden. In öffentlichen Gebäuden ist durch die

	Beachtung der technischen Regeln ein vorschriftsgemäßer Betrieb der Installation sichergestellt.“
Tempelhof-Schöneberg	„Bereits heute wird im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg ausschließlich Edelstahlrohr als Installationsmaterial für Trinkwasserneuinstallationen eingesetzt. Bei der Neumontage von heute handelsüblichen Auslaufarmaturen ist anfänglich ein erhöhter Bleigehalt im Trinkwasser festzustellen, da zumeist Armaturen mit einem Grundkörper aus Messingguss Verwendung finden, denen teilweise Blei zur besseren Verarbeitung in sehr geringen Mengen beigemischt ist. Bei der Erstinbetriebnahme wird daher Blei ausgespült, was sich jedoch nach kurzer Nutzungsdauer normalisiert. Sollten die verschärften Bleigrenzwerte der neuen Trinkwasserverordnung im Einzelfall nicht eingehalten werden können, wird als eine Maßnahme ein Austausch der Armaturen durch bleifreie Edelstahlarmaturen erforderlich. Dazu kann das Gesundheitsamt keine belastbaren Informationen geben.“

Die restlichen Bezirke können hierzu keine Aussagen treffen. Der Bezirk Pankow lieferte keine Antwort.

Berlin, den 27. März 2026

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege